

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1894.**

**V. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 17. März 1894.

**7.**

### Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 28. Februar 1894, Z. 3260,

betreffend das Verbot der Einfuhr und des Vertriebes der unter dem  
Namen „Kraterschlangen“ oder „Zauberpillen“ bekannten Spielwaaren.

Da die von der Firma E. H. Giesen in Kassel erzeugten Spielwaaren „Kraterschlangen“  
oder „Zauberpillen“ nach verlässlicher fachmännischer Untersuchung Quecksilber enthalten und  
beim Erhitzen giftige Dämpfe entwickeln, wird in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung  
vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, die Einfuhr und der Vertrieb dieser Spielwaaren  
verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes werden nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom  
30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft werden.

Der k. k. Statthalter:  
**Rinaldini** m. p.

# Vertrag über die

## Abgrenzung der

Abgrenzung der

### Abgrenzung

1894

Abgrenzung der

Abgrenzung der

Abgrenzung der

Abgrenzung der

Abgrenzung der

Abgrenzung der